Anlage zum
ZDH-Rundschreiben
vom 07.08.2009

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Berufskraftfahrer-qualifikationsverordnung: Auswirkungen auf das Handwerk (ZDH; Juli 2009)

Durch das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und die Berufskraftfahrer-qualifikationsverordnung werden auf Basis einer europäischen Richtlinie ab dem 10. September 2008 für Kraftfahrer im Personenverkehr und ab dem 10. September 2009 für Kraftfahrer, die gewerblichen Güterverkehr (einschließlich Werkverkehr) mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht betreiben, Grundqualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen obligatorisch.

Den Text des Gesetzes finden Sie hier:
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bkrfqg/gesamt.pdf

Die BKrFQV regelt u.a. die Zulassung zum Erwerb der Grundqualifikation sowie Inhalt und Dauer der Prüfung für den Erwerb der Grundqualifikation, den Erwerb der sog. beschleunigten Grundqualifikation sowie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte.

Text der Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bkrfqg/gesamt.pdf

Weitere Informationen bietet das Bundesamt für den Güterverkehr.
http://www.bag.bund.de/nn_47782/SharedDocs/FAQ/DE/Fahrpersonalrecht/BerufskraftfahrerQualGesetzuVerord__06.html

http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_45956/DE/Service/FAQs/FAQ__Berufskraftfahrerqualifikation/faq__Berufskraftfahrerqualifikation__node.html__nnn=true

Durch das Gesetz, soll die Qualifikation von Berufskraftfahrern verbessert und u.a. Wissen über Sicherheitsstandards, gesetzliche Regelungen und umweltschonende Fahrweisen vermittelt werden.

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz gilt für alle Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Werkverkehr) auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, C1E, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Führerscheinklassen für Fahrzeuge, die dem Transport von 8 und mehr Fahrgästen dienen, bzw. eine Gesamtmasse mit mehr als 3,5 Tonnen haben.

Klarstellung: Der Besitz eines C- oder D-Führerscheins führt nicht automatisch zur Verpflichtung zu Qualifikationsmaßnahmen. Dies ist erst erforderlich, wenn der Fahrer auch ein Fahrzeug im gewerblichen Verkehr lenkt, das nicht unter die Ausnahmen fällt.

Für die Fahrer der oben genannten Fahrzeuge im Güterverkehr besteht ab dem 10. September 2009 eine Pflicht zur „Grundqualifikation“ bzw. zur „beschleunigten Grundqualifikation“ sowie zu einer „Fortbildung“ (in der Regel alle 5 Jahre).

Alle Fahrer, die Fahrzeuge lenken, für deren Lenkung sie am 9. September 2009 bereits einen Führerschein besaßen, genießen Bestandschutz und sind von den Pflichten zur Grundqualifikation befreit. Die Pflichten zur Weiterqualifikation gelten jedoch auch für Altbesitzer (soweit keine Ausnahmen greifen).

Ausnahmen für das Handwerk:

Durch § 1 (2) Nr. 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes von allen Grund- und Weiterqualifikationsbestimmungen befreit sind Lenker von

„Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.“

Eine Gewichtsobergrenze und ein maximaler Entfernungsradius bestehen nicht!

Durch die zwischen Bund und Ländern im November 2008 vereinbarte Interpretation dieser Ausnahmeregelung fallen im Wesentlichen alle handwerklichen Transporte unter die Ausnahmeregelungen soweit keine hauptberuflichen Fahrer eingesetzt werden.

Frage der transportierten Materialien

„Die Begriffe „Material, Ausrüstung“ sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fernster oder Generatoren.“ (Auszug aus Bund-Länder-Vereinbarung 11/2008, Quelle BAG)

Erläuterungen:

1. Die Begriffe „Material und Ausrüstungen“ schließen auch für die Arbeit notwendige Maschinen mit ein.
2. Die Begriffe „Material und Ausrüstungen“ schließen auch im Lebensmittelhandwerk hergestellte Waren ein, die durch Handwerker zu Filialen der Betriebe geliefert werden. (laut Auskunft der BAG)

3. Ein Bauhandwerker, der Material zur Baustelle befördert und anschließend damit arbeitet, fällt unter die Ausnahme und ist nicht fortbildungspflichtig.
4. Die Abholung defekter Fahrzeuge durch KFZ-Handwerker ist in die Ausnahme eingeschlossen (laut Auskunft der BAG, außerdem wird auch auf die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Ziffer a BKrFQG verwiesen.)
5. Die reine Auslieferung von Möbeln unterliegt nicht der Ausnahme, da trotz Montage vor Ort, regelmäßig die Transporttätigkeit überwiegt.

Frage der Hauptbeschäftigung:

*„Das Führen des Kraftfahrzeugs darf jedoch nicht die **„Haupttätigkeit“** des Fahrers darstellen. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weitere Indizien kommen die Branchenzugehörigkeit (z.B. selbstständiger Handwerker) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. (Auszug aus Bund-Länder-Vereinbarung, Quelle BAG)*

Erläuterung:

1. Es gilt demnach ausdrücklich die „regelmäßige“ Arbeitszeit, nicht die auf einen Tag bezogene. In Ausnahmefällen, könnte also an einzelnen Tagen auch die Transporttätigkeit überwiegen.
2. Um Kontrollen zu erleichtern, kann es sinnvoll (aber nicht verpflichtend) sein, im Fahrzeug geeignete Nachweise über den Betrieb und die eigene Haupttätigkeit mitzuführen.

Weitere Ausnahmen:

Das Gesetz gilt auch nicht für folgende Transportvorgänge: (§ 1 Abs. 2 BKrFQG, Ziffern 1 bis 4)

1. Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
2. Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
3. Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
4. Kraftfahrzeuge, die
   a) zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
   b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
   c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (Soweit die Ausnahmen nicht greifen)

Besitzstandsregelung:

Für Fahrer, die bereits am Stichtag 10.9.2009 (bzw. 10.8.2008 im Personenverkehr) über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügten, ist keine Grundqualifikation erforderlich! (Siehe § 3 BKrFQG).

Es besteht jedoch eine Verpflichtung zur Weiterbildung, soweit entsprechende Fahrzeuge gelenkt werden. Diese ist bis zum 10. September 2014 abzuschließen. Eine weitere Flexibilisierung des Zeitraums bis zur erstmaligen Weiterbildung ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BKrFQG (ggf. bis 2016) möglich.

Alle fünf Jahre muss die Weiterbildung wiederholt werden.

Die Weiterbildung umfasst einen Lehrgang bei einem staatlich anerkannten Anbieter über 35 Stunden, der auch über mehrere Jahre in einzelne Blöcke mit mindestens 7 Stunden aufgeteilt werden kann. Eine Abschlussprüfung erfolgt nicht. Die Weiterbildung wird durch einen Eintrag im Führerschein dokumentiert.

Führerscheinneuerwerber:

Pflichten für Personen, die Führerscheine der Klassen C, C1, C1E, CE ab dem 10.9.2009 (Güterverkehr) bzw. der Klassen D1, D1E, D oder DE ab dem 10.9.2008 (Personenverkehr)erwerben oder erworben haben, soweit sie entsprechende Fahrzeuge im gewerblichen Verkehr nutzen und nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen:

Von diesen Personen ist entweder eine „Grundqualifikation“ oder eine „beschleunigte Grundqualifikation“ abzulegen:

<u>Grundqualifikation:</u>

Die „Grundqualifikation“ kann nachgewiesen werden durch eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (bzw. vergleichbare Ausbildung) oder durch eine erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung zur Grundqualifikation bei einer IHK.

Hinweis: umfangreicher Lernstoff und umfassende und praktisch demonstrierbare Kenntnisse im Güter- bzw. Personenverkehr notwendig, lange Prüfungsdauer.

Im Regelverfahren:

- theoretische Prüfung mit 240 Minuten
- Insgesamt praktische Prüfung 210 Minuten (u.a. 90 Minuten praktische Prüfung zu Fragen der Ladungssicherheit etc., Fahrprüfung 120 Min., Bewältigung kritischer Situationen max. 60 Min.

- Sonderregelungen mit verkürzten Zeiten für Personen mit nachweisbaren beruflichen Kenntnissen im Transportgewerbe.

Zur Ablegung der Grundqualifikation muss der entsprechende Führerschein schon vorliegen.

Beschleunigte Grundqualifikation

Die „Beschleunigte Grundqualifikation“ wird durch eine 140-stündige (!) Schulung und eine erfolgreich abgelegte (nur theoretische) Prüfung bei einer IHK (90 Minuten) nachgewiesen.

Die Schulung in den einzelnen Modulen (u.a. zu Ladungssicherung und Sozialvorschriften) müssen bei einer anerkannten Ausbildungsstätte stattfinden. In der Regel bieten dies Fahrschulen an. Einzelne Handwerkskammern und Innungen stellen mittlerweile auch spezielle anerkannte Fortbildungsangebote bereit.

Der Erwerb des Führerscheins muss bei Ablegung der Prüfung zur Beschleunigten Grundqualifikation noch nicht abgeschlossen sein.

Das Mindestalter für Erwerber der Beschleunigten Grundqualifikation beträgt bei den Führerscheinen der Klassen C und CE 21 Jahre. (Bei einer normalen Grundqualifikation liegt das Mindestalter bei 18 Jahren.)

./.